

Sektion Assistenztierärzte und Assistenztierärztinnen der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte SAA

STATUTEN¹

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen " Sektion Assistenztierärztinnen und Assistenztierärzte ", „SAA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern².

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Wahrung der Interessen der Tierärzte, die im Angestelltenverhältnis bis zum mittleren Kader tätig sind;
- b) Wahrung der Interessen von Tierärzten, die den Beruf momentan nicht aktiv als Angestellte ausführen (z.B. Arbeitslose, Mütter während Kinderpause)

Der Verein sucht ihr Ziel zu erreichen durch:

- a) Erfassung und Formulierung der Probleme und Anliegen der Mitglieder.
- b) Vertretung der Anliegen der Assistentenschaft bei den Arbeitgebern und nach aussen.
- c) Vermittlung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
- d) Erarbeiten vertraglicher Regelungen der Anstellungsverhältnisse.
- e) Formulierung von Zielen der Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- f) Förderung der Weiterbildung der Assistenten

Art. 4

Der Verein ist eine Sektion der „Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST“ (GST). Er vertritt seine Interessen und diejenigen seiner Mitglieder gegenüber der GST.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind Tierärzte mit einem schweizerischen Diplom oder mit anerkannter tierärztlicher Tätigkeit in der Schweiz, welche Art. 3a entsprechen. für die Aufnahme in den Verein als Aktivmitglied ist die Mitgliedschaft bei der GST Voraussetzung.

Art. 6 Passivmitglieder

Zu Passivmitgliedern mit beratender Stimme werden, auf entsprechendes Ersuchen hin, Aktivmitglieder, die im Ausland berufstätig sind oder die ihren Beruf nicht mehr ausüben sowie Aktivmitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben. Das Gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

Art. 7 Gastmitglieder

Als Gastmitglieder mit beratender Stimme können Einzelpersonen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dem tierärztlichen Beruf, der tierärztlichen Wissenschaft oder den Belangen der GST besonderes Interesse entgegenbringen. Gastmitglieder werden nicht Mitglieder der GST.

Zur besseren Lesbarkeit findet in den Statuten die männliche Fassung Verwendung. Immer sind aber Personen beider Geschlechter darunter verstanden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Veterinärmedizin, verwandte Gebiete, den Berufsstand oder um die Sektion besondere Verdienste erworben haben.

Art. 9 Aufnahme von Mitgliedern

Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss
- e) Selbständigkeit oder Aufstieg in ein oberes Kader hat Verlust der Aktivmitgliedschaft und je nach Vorstandsentscheid Passivmitgliedschaft zur Folge.

Der Austritt aus dem Verein oder der Wechsel der Mitgliedschaftskategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Aktivmitglieder, welche aus der GST ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren damit auch ihre Aktivmitgliedschaft im Verein.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, Weiterbildungsbeiträge gemäss Stipendienreglement der SAA zu beantragen.
- b) Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie profitieren nur von Tätigkeiten der SAA auf Sektionsebene

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und die Beschlüsse des Vereins sowie die Standesordnung und die weiteren Bestimmungen der GST und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Studierende der Veterinärmedizin haben den halben Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

III. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;

Art. 13 Generalversammlung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden stellen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Über Geschäfte, die nicht fristgerecht angekündigt worden sind, kann rechtsgültig nicht Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist er abwesend, so wählen die Mitglieder einen Versammlungsvorsitzenden.

Art. 14 Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Verantwortlichen;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Statutenrevisionen;
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 15 Anträge und Abstimmungen

Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Das Eintreten auf Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte muss mit relativem Mehr beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mit relativem Mehr geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang. Erreichen hier die Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den übrigen Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Art 17 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern

mindestens 6 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zugestellt werden.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Liegt Stimmgleichheit vor, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Erörterung in einer Vorstandssitzung verlangt und alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt; Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Entschädigung des Vorstandes gemäss Reglement.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- a) Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind;
- b) Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
- c) Vertreten des Vereins nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
- d) Einberufung der Generalversammlung;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Pro Vereinsjahr besteht für den Vorstand eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000 SFr. pro Geschäft;
- f) Wahl des/der Delegierten für die GST-Delegiertenversammlung;
- g) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden der Generalversammlung;
- i) Führung der Mitgliederliste in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der GST;

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren; die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und den Kassabestand. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und einen Antrag zur Genehmigung vor.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Mit der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung auch über die Verwendung eines Liquidationserlöses zu entscheiden. Fehlt ein solcher Beschluss, so fliesst der Überschuss der GST zu.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung treten diese in Kraft und die früheren Statuten werden aufgehoben.

Verabschiedet durch die Generalversammlung vom:

Der Präsident:
Der Aktuar:

Genehmigt durch den Vorstand der
GST am:

Der Präsident:
Der Geschäftsführer: